



Landschaftspflegekommission (LPK)

Der Gemeinderat Ziefen erlässt gestützt auf § 104 des Gemeindegesetzes sowie §7 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Ziefen folgendes Pflichtenheft für die Landschaftspflegekommission Ziefen:

Pflichtenheft

1. Die Kommission

- 1 Die LPK ist eine ständig beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne der Gemeindeordnung mit Antragsrecht in den ihr übertragenen Aufgaben.
- 2 Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern inklusive dem für das Ressort zuständigen Gemeinderat oder der zuständigen Gemeinderätin.
- 3 Die LPK konstituiert sich selbst und wählt die Personen für die Funktion des Präsidiums, des Vize-Präsidiums und der Protokollführung.
- 4 Die Kommissionsmitglieder werden alle 4 Jahre durch die Einwohnergemeindeversammlung bestätigt oder neu gewählt.

2. Aufgaben der Kommission

- 1 Die Kommission handelt im Auftrag des Gemeinderats. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat bei der Umsetzung des Zonenreglements Landschaft. Die LPK
 - überwacht zusammen mit dem Gemeinderat die Einhaltung der Vorschriften des Zonenplans Landschaft
 - berät Landeigentümer oder Bewirtschafter mit dem Ziel, die Biodiversität zu fördern.
 - erarbeitet Pflegekonzepte für die im Zonenplan aufgeführten Schutzobjekte
 - schlägt Massnahmen vor, um die Vernetzung der Biotope zu fördern
 - koordiniert die Pflegemassnahmen, insbesondere die Einsätze von Freiwilligen (z.B. Naturschutztage)
 - informiert über geplante oder durchgeführte Pflegeeingriffe
 - hält das Naturinventar von Ziefen auf dem neusten Stand

3. Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Kommission haben auf der Basis der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu handeln.

4. Sachliche und finanzielle Kompetenz

- 1 Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.
 - 2 Die Kommission kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.
-



- 3 Sind in einer Sache Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zuhanden des Budgets zu beantragen
- 4 Die Kommission kann mit Zustimmung des Gemeinderates zur Abklärung von wichtigen Sachgeschäften Fachleute zur Beratung beiziehen.

5. Ausstandspflicht

Kommissionsmitglieder, die an einem Geschäft beteiligt sind, haben in den Ausstand zu treten.

6. Schweigepflicht

Gemäss § 21 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 „sind die einzelnen Behördemitglieder verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.“

7. Informationsaustausch

- 1 Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderates.
- 2 Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin wird über den Beschluss des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Ziefen Anhang 1 über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen.

9. Anpassung / Inkraftsetzung

- 1 Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- 2 Dieses Pflichtenheft tritt auf den 01.01.2017 in Kraft.

Dieses Pflichtenheft wurde mit Beschluss Nr. 606 an der Gemeinderatssitzung vom 05. Dezember 2016 genehmigt.

Gemeinderat Ziefen

sig

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

sig

Lars Silfverberg
Gemeindevorwalter
